

DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

**der mit den Wohlfahrtsverbänden und
dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

c/o Rechtsanwalt Michael Koch, Textorstr. 9, 97070 Würzburg,
Tel. 0931-52142, Fax 0931-57724, Mail: koch@unsere-anwaelte.de

***** Pressemitteilung *** Mit der Bitte um Veröffentlichung *****

Familiennachzug zu Bürgerkriegsflüchtlingen zum Gnadenrecht degradiert Entwurf enthält gravierende Verschlechterung gegenüber Sondierung der GroKo

Hamburg, 31.1.2018 – Der Sprecherrat der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände übt scharfe Kritik an dem Kompromiss von Union und SPD zum Familiennachzug zu Bürgerkriegsflüchtlingen mit subsidiärem Schutz. „Der Entwurf ist eine Täuschung der Öffentlichkeit und auch der Abgeordneten, die offenbar nicht verstehen sollen, was ihnen da vorgesetzt wird. Ein Anspruch auf Familiennachzug wird de facto abgeschafft. Der Nachzug soll nur noch nach Ermessen der Behörden stattfinden – damit ist nicht sicher, dass das ohnehin zu kleine Kontingent von 1.000 Visa monatlich ausgeschöpft wird. Damit ist der Entwurf sogar noch eine Verschlechterung gegenüber dem Sondierungsergebnis. Weder SPD-Abgeordnete, die den Auftrag ihres Parteitags ernstnehmen, noch Unionsabgeordnete, die die Familie als Wert hochhalten, können dieser Regelung zustimmen“, so Rechtsanwalt Michael Koch aus Würzburg.

„Die Verlängerung des Nachzugsverbots und die Deckelung sind eine Ohrfeige für alle, die sich zwei Jahre lang darauf verlassen haben, dass der deutsche Gesetzgeber sein Wort hält“, kritisiert Rechtsanwalt Heiko Habbe aus Hamburg. „Die nun geplante Änderung stellt keine Verbesserung gegenüber dem Sondierungsergebnis dar. Sie verschärft es sogar noch dadurch, dass der bisherige einklagbare Anspruch auf Nachzug durch eine Ermessensregelung ersetzt werden soll, die zudem von ‚humanitären Gründen‘ abhängt. Welche Gründe hier gelten, dazu sagt der Entwurf nichts. Damit erhält die Verwaltung eine Stellschraube, über die sie den Nachzug noch auf deutlich weniger als die genannte Zahl drücken kann. Dabei würde es schon bei 1.000 Nachzügen monatlich fünf bis sechs Jahre dauern, bis alle Ehepartner und Kinder in Deutschland wären. Man tritt ihre Menschenrechte mit Füßen.“

Der morgen im Bundestag zur Abstimmung stehende Entwurf enthält zudem eine gravierende Verschärfung: Den Bürgerkriegsflüchtlingen, die bereits seit zwei Jahren warten, soll der Familiennachzug grundsätzlich nur erlaubt werden, wenn sie über genügend Einkommen und eine ausreichende Wohnung für ihre Angehörigen verfügen (Streichung von § 104 Abs. 13 S. 2 AufenthG). „Dies wird vielen nicht möglich sein, weil sie mangels Wohnraum noch immer in öffentlichen Unterkünften leben. Auch das erforderliche Einkommen – für eine vierköpfige Familie je nach Miethöhe ca. 2.200-2.500 Euro netto im Monat – werden die wenigsten aufbringen“, erläutert Rechtsanwalt Habbe. Ausnahmen hiervon sehen die aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nur vor, wenn die Familie noch im Verfolgerstaat lebt. „Abhilfe könnte eine wirksame Härtefallregelung bieten – die ist aber nicht vorgesehen. Es wird weiterhin auf die Regeln zur humanitären Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 AufenthG) verwiesen. Nach dieser Bestimmung wurde aber im ganzen Jahr 2017 in nicht einmal 70 Fällen die Einreise erlaubt.“

„Mit dem Entwurf wird der Nachzug zum Gnadenrecht degradiert. Betroffenen wird jahrelange Rechtsunsicherheit zugemutet, die Gerichte werden weiter überlastet von Klagen sein“, so Rechtsanwalt Koch. „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mögen sich fragen, ob sie ihren eigenen Kindern ein solches Gesetz zumuten würden.“

Die Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland und Deutsches Rotes Kreuz sowie dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe gemacht haben, Rechtsberatung für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge durchzuführen. Ihre Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Informations- und Meinungsaustausch, geben Fachpublikationen heraus und melden sich öffentlich zu Wort, wenn es um Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge geht.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Rechtsanwalt Michael Koch, Tel. 0931-5 21 42, E-Mail koch@unsere-anwaelte.de

Rechtsanwalt Heiko Habbe, Tel. 040-514 93 271, E-Mail ra.habbe@gmx.de

Rechtsanwältin Catrin Hirte-Piel, Tel. 05 21-98 92 95-0, E-Mail info@rae-hofemann.de

Der Sprecherrat der Rechtsberaterkonferenz:

RA'in Catrin Hirte-Piel, Bielefeld; RA Michael Heim, Bonn; RA Michael Hiemann, Arnstadt; Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld;
RA'in Oda Jentsch, Berlin; RA Michael Koch, Würzburg; RA Heiko Habbe, Hamburg

Stichwort: Subsidiärer Schutz

Häufig war in den Medien in den letzten Monaten vom „eingeschränkten“ oder „geringwertigeren“ subsidiären Schutz die Rede. Solche Formulierungen führen in die Irre.

1. Subsidiärer Schutz ist nicht „geringwertiger“.

Der „subsidiäre“ („ergänzende“, „hinzutretende“, „nachgeordnete“) Schutz ist menschenrechtlich begründet. Als die EU-Asylrichtlinie im Jahr 2004 erlassen wurde, bestand Einigkeit, dass der Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) der einheitliche Mindeststandard für humanitären Schutz in Europa werden sollte. Die GFK hat aber Lücken. So schützt sie z. B. nicht vor der Todesstrafe – die aber ist heute in allen EU-Staaten geächtet. Der europäische Gesetzgeber entschloss sich daher, den GFK-Schutz unter Rückgriff auf die Europäische Menschenrechtskonvention um den Schutz vor Folter, Todesstrafe und Lebensgefahr in kriegerischen Konflikten zu ergänzen. Hierfür wurde der Begriff „subsidiärer Schutz“ gewählt.

2. Subsidiärer Schutz ist nicht „eingeschränkt“, er wird eingeschränkt

Nach dem Konzept des EU-Gesetzgebers sollte der subsidiäre Schutz dem GFK-Schutz grundsätzlich gleichgestellt werden. Beide werden auch zusammengefasst unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Internationaler Schutz“. Bis 2015 hatte auch der deutsche Gesetzgeber die Angleichung beider Schutzformen vorangetrieben. Seitdem besteht die Tendenz, den subsidiären Schutz in der öffentlichen Diskussion abzuwerten. Er ist aber nicht vorläufiger als der GFK-Schutz (auch GFK-Flüchtlingen wird zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, auch ihr Aufenthalt kann vorzeitig enden, wenn die Gründe für den Schutz entfallen). Er ist auch nicht schwächer: Der wesentliche Inhalt des humanitären Schutzes besteht in der Zusicherung, jemanden nicht in den Staat abzuschieben, in dem ihm Gefahr droht. Hierin sind beide Schutzformen gleich. Subsidiär Geschützte haben auch den gleichen Zugang zu Arbeit und Integrationsangeboten wie GFK-Flüchtlinge. Einen gravierenden Unterschied macht der deutsche Gesetzgeber beim Familiennachzug. Die nun nochmals verlängerte Verbotsregelung steht aber in Spannung zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hatte 1987 entschieden, dass auch Ausländer sich auf die Respektierung ihrer familiären Bindungen nach Artikel 6 des Grundgesetzes berufen können und dass jedenfalls eine starre dreijährige Wartefrist unzulässig ist.

3. Wie reden über den subsidiären Schutz?

Die permanente Wiederholung von Formeln wie „eingeschränkter“ oder „geringwertiger“ Schutz signalisiert, dass der subsidiäre Schutz tatsächlich minderwertig sei. Dies entspricht nicht der Idee, die hinter diesem humanitären Schutz steht. Andererseits ist der Begriff „subsidiär“ sperrig und nicht selbsterklärend. Eine Anregung könnte sein, ihn inhaltlich zu füllen und etwa von „Bürgerkriegsflüchtlingen mit subsidiärem Schutz“ zu sprechen. Dies würde anschaulich machen, welche Gruppe heute vor allem den subsidiären Schutz erhält, und gleichzeitig eine Abwertung vermeiden.